## Otto-Friedrich-Universität Bamberg



## Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für die Masterstudiengänge

"Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics"

und

"Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language"

Vom 1. April 2015

(Fundstelle

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-14.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengang "Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics" und "Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juni 2014 (Fundstelle: <a href="http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amt-liche\_veroeffentlichungen/2014/2014-25.pdf">http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amt-liche\_veroeffentlichungen/2014/2014-25.pdf</a>) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 32 werden die Abs. 3 und 4 durch nachstehende Abs. 3 bis 5 ersetzt:
  - "(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht in Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang "Germanistik: Sprachwissenschaft" mit der Auflage zugelassen, das Basismodul Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte) und das Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte) gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Germanistik/German Language, Literature, and Cultures" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.
  - (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 2 nicht in Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang "Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language" mit der Auflage zugelassen, folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Semesterwo- chenstunden	ECTS
Auflagenmodul Gegenwartssprache 1	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6	6
Auflagenmodul Gegenwartssprache 2	Schriftliche Hausarbeit	2	6

<sup>2</sup>Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums in den Studiengängen "Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics" und "Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language" ist bereits vor Nachweis der 2 Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. bzw. möglich. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. 3Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis endgültigen Nachweis der zum Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt."

## 2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird neu gefasst:
- "(1) <sup>1</sup>Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:
  - a) 10 ECTS-Punkte im Modul "Germanistische Sprachwissenschaft I" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
  - b) 10 ECTS-Punkte im Modul "Germanistische Sprachwissenschaft II" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
  - c) 10 ECTS-Punkte im Modul "Sprachgeschichte, ältere Sprachstufe des Deutschen" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
  - d) 10 ECTS-Punkte im Modul "Sprachtheorie" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
  - e) 10 ECTS-Punkte im Modul "Sprachvergleich" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
  - f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul (Modulprüfung: 30 Min. mündlich).
  - <sup>2</sup>Wenn der Studienschwerpunkt "Deutsch als Fremdsprache" gewählt wird, sind folgende Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren:
  - a) 10 ECTS-Punkte im Modul "Germanistische Sprachwissenschaft I" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
  - b) 10 ECTS-Punkte im Modul "Germanistische Sprachwissenschaft II" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
  - c) 10 ECTS-Punkte im Modul "Sprachvergleich" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)

- d) 10 ECTS-Punkte im Modul "Deutsch als Fremdsprache" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- e) 10 ECTS-Punkte im Modul "Sprachpraxis" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul "Deutsch als Fremdsprache". (Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

<sup>3</sup>Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus."

- b) In Abs. 3 Buchst. d) werden die Worte "und Sprachvergleich" gestrichen; Buchst. e) entfällt Buchst. f) wird zu e).
- 3. In § 36 werden die Buchst. a) bis d) neu gefasst:
  - "a) 10 ECTS-Punkte im Modul "Deutsch als Fremdsprache" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
  - b) 10 ECTS-Punkte im Modul "Sprachpraxis" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
  - c) 10 ECTS-Punkte im Modul "Sprachvergleich" (Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
  - d) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul "Deutsch als Fremdsprache". (Modulprüfung: 30 Min. mündlich)."
- 4. In § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"<sup>2</sup>Der Nachweis von Lateinkenntnissen entfällt bei Wahl des Studienschwerpunkts Deutsch als Fremdsprache."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu 3 und 4.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.
- (3) Die Änderung der Zugangsregelungen für die Masterstudiengänge findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015.

Bamberg, 1. April 2015

I.V.

gez.

Prof. Dr. phil. Astrid Schütz

Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. April 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2015.